



BIVA e.V. | Siebenmorgenweg 6-8 | 53229 Bonn

Offener Brief per E-Mail

an alle Abgeordneten des Deutschen Bundestags
an die Mitglieder des Gesundheitsausschusses im
Deutschen Bundestag

BIVA e.V.
Siebenmorgenweg 6-8
53229 Bonn

Telefon: 0228-909048-0
Telefax: 0228-909048-22
E-Mail: info@biva.de
Internet: www.biva.de

19.05.2021

Rücknahme von Grundrechtseinschränkungen von „durchgeimpften“ Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohnern

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Deutschen Bundestags,

wir wenden uns im Namen der weitgehend vollständig geimpften Pflegeheimbewohner*innen in einem offenen Brief an Sie, die Parlamentarierinnen und Parlamentarier des Bundes, weil Sie als Gesetzgeber eine geordnete Rückkehr zur Normalität nach der Corona-Pandemie weichenstellend steuern.

Zu Beginn der Pandemie lag das Augenmerk zu Recht auf den Pflegeheimbewohner*innen als den am stärksten Betroffenen und am Gefährdetsten. Seit mittlerweile etlichen Wochen ist diese Personengruppe allerdings weitgehend durchgeimpft und dennoch werden ihre Grundrechte nach wie vor stark eingeschränkt. Obwohl mit dem Impfschutz die besondere Schutzbedürftigkeit der Pflegeheimbewohner*innen nicht länger gegeben ist, sind sie teilweise stärkeren Einschränkungen unterlegen, als ältere und pflegebedürftige Menschen außerhalb einer Einrichtung, obwohl unter diesen bislang bei weitem keine so hohe Durchimpfungsrate erreicht worden ist.

Von der am 4. Mai 2021 verabschiedeten Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV) wurden Pflegeheimbewohner*innen sogar explizit ausgeklammert: So enthält die SchAusnahmV zwar auch Regelungen, die Erleichterungen für Besuche in vollstationären Pflegeeinrichtungen und sonstigen Wohnformen für pflegebedürftige Menschen bringen, wie das Entfallen der Testpflicht für geimpfte Besucher nach § 7 der Verordnung. In § 4 Absatz 3 ist aber ausdrücklich geregelt, dass die in den vorhergehenden Absätzen geregelten Erleichterungen für geimpfte Personen bei privaten Zusammenkünften nicht greifen sollen. Damit gilt § 4 der Verordnung nicht, wonach bei privaten Zusammenkünften die Be-

schränkungen des § 28 b Absatz 1 Nummer 1 dann nicht gelten, wenn daran nur geimpfte Personen teilnehmen bzw. bei der Berechnung der zulässigen Personenzahl geimpfte Personen nicht berücksichtigt werden. Gleiches gilt nach § 8 Absatz 3 der Verordnung, wenn Beschränkungen aufgrund landesrechtlicher Verordnungen vorgesehen sind. Das ist vor dem Hintergrund, dass es auf absehbare Zeit keine bundesweite Herdenimmunität geben wird, und vor dem Hintergrund, dass gerade die Besucher aufgrund ihrer Altersstruktur mittlerweile meist auch Impfschutz haben, nicht mehr hinnehmbar.

Für diesen Bereich der Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen für pflegebedürftige Menschen gelten also nach wie vor die landesrechtlichen Regelungen. Diese sind aber sehr unterschiedlich ausgestaltet. In einigen Bundesländern sind die Regelungen für das Leben in Pflegeeinrichtungen sehr ausführlich und sehen auch Erleichterungen hinsichtlich der Besuche, bei Gruppenangeboten und dem normalen Zusammenleben (gemeinsame Einnahme der Mahlzeiten) vor, wie z.B. Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen. In anderen Bundesländern wie Niedersachsen oder Sachsen gibt es hierzu keinerlei Regelungen in den jeweiligen Verordnungen oder Allgemeinverfügungen. Hier gibt es auch keinerlei Erleichterungen für geimpfte Bewohner*innen oder Einrichtungen mit einer hohen Impfquote. Die Verantwortung wird den Einrichtungen übertragen, die in den erforderlichen Besuchs- und Hygienekonzepten allerdings wiederum sehr unterschiedliche und teilweise sehr restriktive Regelungen vorsehen, die die Rechte der Bewohner*innen in unverhältnismäßiger Art und Weise einschränken. Letzteres geschieht leider auch in solchen Bundesländern, die eigentlich vernünftige Regelungen vorsehen, bei denen aber den Betreibern nicht klar ist, dass die Vorgaben der Verordnung oder Allgemeinverfügung einzuhalten sind.

Der BIVA-Pflegeschatzbund appelliert daher an die verantwortlichen Gesetzgeber des Bundes:

- Schaffen Sie einheitliche Leitlinien im Rahmen einer Bundesverordnung, in der Mindestvorgaben für Lockerungsmaßnahmen in „durchgeimpften Einrichtungen“ formuliert werden, die für die Länder verbindlich sind.
- Geben Sie den Pflegeheimbewohner*innen ihre Freiheits- und Grundrechte im angemessenen und verhältnismäßigen Umfang zurück.
- Sorgen Sie für eine Gleichstellung von Pflegeheimbewohner*innen mit geimpften Personen außerhalb von Einrichtungen.

Konkret schlagen wir daher vor, in einer kommenden Verordnung folgende Änderung an der SchAusnahmV vorzunehmen:

§ 4 Absatz 3 ist ersatzlos zu streichen.

§ 8 Absatz 3 ist ersatzlos zu streichen.

Es ist ein neuer § 9 mit folgendem Inhalt einzufügen, um die unterschiedlichen Regelungen in den Landesverordnungen einer bundeseinheitlichen Regelung zuzuführen.

§ 9

Regelungen für Pflegeeinrichtungen und sonstige Wohnformen für pflegebedürftige oder alte Menschen

- (1) Die vorhergehenden Regelungen gelten auch für Bewohner*innen von vollstationären Pflegeeinrichtungen und sonstigen Wohnformen für pflegebedürftige oder alte Menschen, auch wenn diese auf Grund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf haben.

(2) Die Regelungen dieser Verordnung gehen den landesrechtlichen Regelungen vor.

Bisheriger **§ 11 des Entwurfs**: Hier ist ein Absatz 2 anzufügen mit folgendem Inhalt:

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, Erleichterungen und Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu regeln, soweit davon Bewohner*innen von vollstationären Pflegeeinrichtungen und von sonstigen Wohnformen für pflegebedürftige oder alte Menschen betroffen sind, auch wenn diese auf Grund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf haben.

Gerne bringen wir als Betroffenenverband unsere Erfahrungen aus der Beratungsarbeit ein.

Mit freundlichen Grüßen

BIVA-Pflegeschatzbund
Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebetroffenen Menschen e.V.